

KOMMENTAR

Martin Rothermel

LkSG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Compliance Berater Schriftenreihe

LkSG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Kommentar

von

Dr. Martin Rothermel

München

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1804-3

dfv Mediengruppe

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Druckerei Hachenburg · PMS GmbH, 57627 Hachenburg

– Meiner Familie –

Vorwort

Dieses Buch ist in dem Bemühen entstanden, möglichst rasch nach dem Erscheinen des Entwurfs der Europäischen Richtlinie und in akzeptabler Zeit nach Veröffentlichung und vor Inkrafttreten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, eine Auseinandersetzung mit der Materie anzubieten.

Zudem wird versucht, die umfangreichen Materialien und Quellen für die Anwendung des deutschen Gesetzes zu erfassen, zu verkürzen und in einem Buch wiederzugeben. Es handelt sich dabei um das Gesetz (mit Änderungskennung), dessen Begründung und seine Änderungs begründung sowie das Relevante (nach Verständnis des Verfassers) des in Bezug genommenen Soft Law. Das Gesetz verweist dazu in seiner Anlage auf etwa 300 Seiten sowie in seiner Begründung zu § 3 Abs. 1 auf weitere 1.100 Seiten.

Eingeflossen sind zudem die FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in der Fassung von November 2021 (auch wenn diese sich im Hintergrund zu verändern scheinen).

Die sich so ergebenden vielen Zitate aus anwendungsrelevanten Quellen sind, der Übersichtlichkeit wegen, mit einem Balken am Rand gekennzeichnet.

Explizit soll hier auf die sehr guten und sehr nützlichen bisher erschienenen Handbücher zum Umgang mit Menschenrechten und Umweltrisiken von *Grabosch* (Das Neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Nomos Verlag) sowie *Hembach* (Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Compliance Berater Schriftenreihe, dfv – Deutscher Fachverlag) und – für eher wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzungen – von *Zeisel* (Lieferkettengesetz, Springer Gabler) hingewiesen werden. Davon wurde einiges hier eingearbeitet – die genannten Werke enthalten aber natürlich noch viele weitere nützliche Details. Berücksichtigt sind zudem gut 100 Artikel der juristischen Literatur, die bis Abschluss des Manuskripts am Tage der Vorstellung des EU-Richtlinienentwurfes (23.2.2022) erschienen sind. Bei der betreffenden Literatur hat sich der Verfasser auf solche konzentriert, die mit Nachhaltigkeit im Allgemeinen bzw. dem Gesetzesvorhaben im Besonderen zu tun haben (natürlich gäbe es zu vielen Themen und Schnittstellen des Gesetzes noch mehr).

Hintergrundbedingt wird im Moment noch kein starker Fokus auf die Auswirkungen des Gesetzes für die Finanzindustrie (obwohl die Konsequenzen für die diesbezüglichen Dienstleistungen nach dem Gesetz und seiner Begründung sehr weitgehend sind, da insbesondere auch die Lieferkette in diesem Bereich sehr lang erscheint) gelegt. Zudem sind das Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht sowie der Datenschutz noch nicht aufgebohrt. Und: Das Verständnis

Vorwort

zur Vorbereitung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen steht noch mehr im Vordergrund als die Befassung mit Konsequenzen bei Verstößen (Haftung, behördliche Maßnahmen, Bußgelder, vergaberechtliche Ausschlüsse etc.).

Dieses Buch stellt damit eine Momentbetrachtung aktueller Erkenntnisse dar und verzichtet bewusst auf eine detaillierte Wiedergabe der Historie der EU-Richtlinie, der Historie des deutschen Gesetzes und der vielfältigen Gesetze, Gesetzesvorhaben und Diskussionen dazu in anderen Ländern. Dies ist andernorts bereits sehr gut aufgearbeitet und darauf wird verwiesen.

Für eine nächste Auflage würde es sich vielleicht anbieten, die hier zu kurz gekommenen Passagen zu ergänzen und den Umfang des Buches im Übrigen durch Weglassen der Begründung und Änderungsbegründung zu reduzieren.

Der Autor freut sich jedenfalls über Feedback, konstruktive Kritik, positive Anregungen und gut gemeinte Tipps unter m.rothermel@taylorwessing.com.

Expliziter Dank gilt meinem Partner Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto), für die Inspiration und den kritischen Diskurs sowie Input, insbesondere zum Thema Gap-Analyse, Risikoanalyse und Toolbox.

München, im März 2022

Martin Rothermel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Teil A.

Ziele, Historische Entwicklung und vergleichbare Initiativen in der EU und anderen Ländern

I. Gesteigerte Verantwortung	2
II. Compliance und Paradigmenwechsel	5
III. Historische Entwicklung, Kritik, Befürwortung	8
IV. Hinweise, Handreichungen, Verordnungen	11
V. Andere Länder	39
1. Pro Menschenrechte und contra umweltbezogene Risiken	39
2. Contra fremde Eingriffe	51
VI. EU	51
1. Richtlinie zu Sorgfaltspflichten	51
2. Holzhandel und Konfliktminerale	69
a) Holzhandel	69
b) Konfliktminerale	70
c) Entwaldung	70
3. Nichtfinanzielle Berichterstattung	71
VII. UN	72

Teil B.

Aus dem Gesetzentwurf und dessen Begründung

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung	75
II. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	78

Teil C.

Kommentierung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (vom 16. Juli 2021)

I. Amtliche Begründung – Entwurf	95
II. Amtliche Begründung – Änderungen	96

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich	96
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	97
II. Amtliche Begründung – Änderungen	99
III. Kommentierung	100
1. Zu § 1 Abs. 1.	100
a) Unternehmen in Deutschland	100
b) Zweigniederlassung in Deutschland	104
c) Arbeitnehmer in Deutschland (im Inland)	106
d) Entsandte Arbeitnehmer (ins Ausland)	109
e) Anzahl Arbeitnehmer in der Regel über Schwellenwerten von 3.000 bzw. 1.000	109
2. Zu § 1 Abs. 2.	110
3. Zu § 1 Abs. 3.	111
a) Verbundene Unternehmen und konzernangehörige Gesellschaften	111
b) Berücksichtigung bei Obergesellschaft	112
c) Entsandte Arbeitnehmer	117
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	117
§ 2 Begriffsbestimmungen	118
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	124
II. Amtliche Begründung – Änderung	136
III. Kommentierung	141
1. Zu § 2 Abs. 1.	141
a) Abkommen in der Anlage (Ziff. 1 bis 14)	141
b) Geschützte Rechtsposition	146
2. Zu § 2 Abs. 2.	148
a) Geschützte Rechtsposition	148
b) Risiko	148
c) Hinreichende Wahrscheinlichkeit	149
d) Struktur der Verbotstatbestände	149
(1) Kinderarbeit	149
(2) Schlimmste Formen der Kinderarbeit	151
(3) Zwangsarbeit.	152
(4) Sklaverei	154
(5) Missachtung lokaler Arbeitsschutz	156
(6) Koalitionsfreiheit	158

(7) Ungleichbehandlung	160
(8) Angemessener Lohn	161
(9) Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigung und Lärmemission sowie Wasserverbrauch	162
(10) Zwangsräumung	164
(11) Sicherheitskräfte	165
(12) Auffangklausel	167
3. Zu § 2 Abs. 3	169
a) Quecksilber	170
b) Chemikalien, POPs	171
c) Abfälle	173
4. Zu § 2 Abs. 4	175
5. Zu § 2 Abs. 5	175
a) Begrifflichkeiten	175
b) Lieferkette	177
c) Herstellung, Dienstleistung, Handel	181
d) Endkunde	182
e) Erforderlich	184
6. Zu § 2 Abs. 6	185
a) Unternehmen	185
b) Tätigkeit	185
c) Unternehmensziel	185
d) Herstellung und Verwertung von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen	186
e) In- und Ausland	186
f) Obergesellschaft und konzernangehörige Gesellschaft	186
g) Bestimmender Einfluss – Bestimmung	187
h) Lieferketten der Tochterunternehmen	191
7. Zu § 2 Abs. 7	192
8. Zu § 2 Abs. 8	194
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	195

Abschnitt 2

Sorgfaltspflichten

§ 3 Sorgfaltspflichten	196
I. Amtliche Begründung – Entwurf	197
II. Amtliche Begründung – Änderung	200
III. Kommentierung	202
1. Zu § 3 Abs. 1	203

Inhaltsverzeichnis

a) Aufzählung Ziff. 1–9, Lieferketten, Angemessenheit, Bemühenspflicht, Erfolgspflicht, Handlungspflicht, risikobasierter Ansatz	203
b) Sorgfaltspflichten, Due Diligence	207
c) In Bezug genommene Dokumente	212
(1) VN-Leitprinzipien von 2011 für Wirtschaft und Menschenrechte	213
(2) Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016	221
(3) OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen 2011	225
(4) UN OHCHR (2012): The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide	225
(5) UN OHCHR (2018): Corporate human rights due diligence – Getting started, emerging practices, tools and resources	225
(6) OECD (2012 bzw. 2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct.	226
(7) OECD (2012): OECD-Guidance for Responsible supply Chains of Minerals from Conflict- Affected and High-Risk Areas	226
(8) OECD/FAO (2016), OECD-FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains	229
(9) OECD (2017): OECD-Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector.	229
(10) OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector.	230
(11) OECD (2018): Responsible business conduct for institutional investors: Key considerations for due diligence	230
(12) OECD (2019): Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting: Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises.	230
2. Zu § 3 Abs. 2.	231
a) Angemessene Weise eines Handelns	231
b) Kriterien.	235
(1) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	236
(2) Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher.	236

(3) Schwere der Verletzung, Umkehrbarkeit, Wahrscheinlichkeit	236
(4) Art des Verursachungsbeitrages	237
c) Anwendung der Kriterien	237
3. Zu § 3 Abs. 3	239
a) Keine zivilrechtliche Haftung aus dem Gesetz	240
b) Zivilrechtliche Haftung nach anderen Regeln	242
c) Internationales Privatrecht	245
d) Kasuistik	251
(1) Menschenrechte, Umwelt, Haftung	251
(2) Compliance und Bußgeld	256
e) Durchsetzung im Übrigen	257
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	258
§ 4 Risikomanagement	259
I. Amtliche Begründung – Entwurf	259
II. Amtliche Begründung – Änderung	262
III. Kommentierung	263
1. Zu § 4 Abs. 1	263
a) Unternehmen	264
b) Angemessenes und wirksames Risikomanagement	266
c) Verankerung in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen	266
2. Zu § 4 Abs. 2	271
a) Maßnahmen wirksam, wenn sie ermöglichen zu erkennen, zu minimieren, zu verhindern, zu beenden	271
b) Am eigenen Standort in allen maßgeblichen unternehmens- internen Geschäftsabläufen	271
c) Verursachen oder dazu beitragen innerhalb der Lieferkette	271
3. Zu § 4 Abs. 3	275
a) Interne Zuständigkeit	275
b) Empfehlung Einrichtung Menschenrechtsbeauftragter	276
d) Verantwortlichkeit und Haftung des Menschenrechts- beauftragten	279
4. Zu § 4 Abs. 4	280
a) Interessen der Beschäftigten	282
b) Interessen unmittelbar Betroffener	283
c) Angemessene Berücksichtigung	284
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	284

§ 5 Risikoanalyse	285
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	285
II. Amtliche Begründung – Änderung	288
III. Kommentierung	288
1. Zu § 5 Abs. 1.	289
a) Unternehmen bzw. Unternehmensleitung	289
b) Quellen und Vorgehensweise	290
(1) Quellen	290
(2) Einzelne Indices	292
(3) Vorgehensweise.	294
c) Zeitpunkt	318
d) Eigener Geschäftsbereich.	318
e) Unmittelbarer Zulieferer.	320
f) Umgehung durch missbräuchliche Gestaltung	320
2. Zu § 5 Abs. 2.	320
a) Angemessene Gewichtung und Priorisierung	321
b) Vertiefung und Informationsbeschaffung bei Priorisierung	321
3. Zu § 5 Abs. 3.	322
a) Unternehmen bzw. Unternehmensleitung	322
b) Interne Kommunikation	322
c) Entscheidungsträger, Vorstand, Einkauf	322
4. Zu § 5 Abs. 4.	323
a) Unternehmen	323
b) Wiederholung und anlassbezogene Durchführung	323
c) Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren.	325
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	325
§ 6 Präventionsmaßnahmen	327
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	328
II. Amtliche Begründung – Änderung	333
III. Kommentierung	334
1. Zur Überschrift.	347
2. Zu § 6 Abs. 1.	347
a) Unternehmen	347
b) Feststellung eines Risikos in Risikoanalyse.	348
c) Unverzögliche angemessene Präventionsmaßnahmen	348
3. Zu § 6 Abs. 2.	349
a) Unternehmen bzw. Unternehmensleitung, Adressaten	349
b) Grundsatzzerklärung.	349

(1) Verfahrensbeschreibung	351
(2) Prioritäre Risiken	352
(3) Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer	352
4. Zu § 6 Abs. 3	352
a) Unternehmen	352
b) Angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	353
(1) Umsetzung der Grundsatzerklärung	353
(2) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken	354
(3) Schulungen	354
(4) Risikobasierte Kontrollmaßnahmen	355
5. Zu § 6 Abs. 4	355
a) Unternehmen	355
b) Angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbarem Zulieferer	356
(1) Berücksichtigung der Erwartung bei Auswahl	356
(2) Vertragliche Zusicherung zur Einhaltung der Erwartung und Adressierung entlang der Lieferkette	357
(3) Schulungen und Weiterbildungen	361
(4) Angemessene vertragliche Kontrollmechanismen	362
6. Zu § 6 Abs. 5	363
a) Unternehmen	364
b) Jährliche Überprüfung	364
c) Anlassbezogene Überprüfung	364
d) Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren	364
e) Bußgeld	364
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	365
§ 7 Abhilfemaßnahmen	366
I. Amtliche Begründung – Entwurf	367
II. Amtliche Begründung – Änderung	369
III. Kommentierung	370
1. Zu § 7 Abs. 1	371
a) Unternehmen	371
b) Feststellung eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verletzung im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbarem Zulieferer	372
c) Unverzügliche Angemessene Abhilfemaßnahmen um zu verhindern, beenden oder minimieren	374

d) Missbräuchliche Umgehung	374
e) Eigener Geschäftsbereich im Inland: Beendigung	374
f) Eigener Geschäftsbereich im Ausland oder bei Konzern- gesellschaft: in der Regel Beendigung	374
2. Zu § 7 Abs. 2.	375
a) Unternehmen	375
b) Bei unmittelbarem Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendbar: Unverzügliches Konzept zur Beendigung oder Minimierung mit konkretem Zeitplan	375
3. Zu § 7 Abs. 3.	377
a) Befähigung vor Rückzug	377
b) Nicht ratifizierte Abkommen, Einschränkungen Außenwirtschaftsverkehr	379
4. Zu § 7 Abs. 4.	379
a) Unternehmen	380
b) Jährliche Überprüfung	380
c) Anlassbezogene Überprüfung	380
d) Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren.	381
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	381
§ 8 Beschwerdeverfahren.	382
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	383
II. Amtliche Begründung – Änderung	384
III. Kommentierung	385
1. Zu § 8 Abs. 1.	386
a) Unternehmen	387
b) Angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren	387
c) Personen, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken hinweisen	388
d) Wirtschaftliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder unmittelbarer Zulieferer	389
e) Hinweise auf wirtschaftliches Handeln eines mittelbaren Zulieferers	389
f) Bestätigung Hinweis	389
g) Erörterung mit Hinweisgebern, Verfahren einvernehmlicher Beilegung.	389
h) Beteiligung an externem Beschwerdeverfahren	389
i) Bußgeld	390
2. Zu § 8 Abs. 2.	390
a) Unternehmen	390

b) Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform	390
3. Zu § 8 Abs. 3	391
a) Unternehmen	391
b) Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Weisungsungebunden, Verschwiegen	391
4. Zu § 8 Abs. 4	392
a) Unternehmen	392
b) Öffentliche Informationen zu Erreichbarkeit, Zuständigkeit, Durchführung	392
c) Zugänglichkeit, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	393
5. Zu § 8 Abs. 5	394
a) Unternehmen	394
b) Jährliche Überprüfung, Aktualisierung, Bußgeld	394
c) Anlassbezogene Überprüfung	395
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	395
§ 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung	396
I. Amtliche Begründung – Entwurf	397
II. Amtliche Begründung – Änderung	399
III. Kommentierung	400
1. Zu § 9 Abs. 1	401
a) Unternehmen	401
b) Einrichten Beschwerdeverfahren auch für mittelbare Zulieferer und deren wirtschaftliches Handeln	401
2. Zu § 9 Abs. 2	402
a) Unternehmen	402
b) Anpassen Risikomanagement	402
3. Zu § 9 Abs. 3	403
a) Unternehmen	404
b) Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die Verletzung möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis)	404
(1) Aufgreifschwelle	405
(2) Quellen	407
(3) Adressat	408
c) Anlassbezogene und unverzügliche Maßnahmen	411
(1) Risikoanalyse	411

Inhaltsverzeichnis

(2) Angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher wie Kontrolle, Vorbeugungs- und Vermeidungsunterstützung, branchenspezifische oder branchenübergreifende Initiative	412
(3) Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen	413
(4) Grundsatzklärung aktualisieren	413
4. Zu § 9 Abs. 4.	413
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	414
§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht	415
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	416
II. Amtliche Begründung – Änderung	417
III. Kommentierung	417
1. Zu § 10 Abs. 1.	418
a) Unternehmen	418
b) Fortlaufende unverzügliche Dokumentation.	418
c) Aufbewahrung	418
2. Zu § 10 Abs. 2.	419
a) Unternehmen	423
b) Darlegung	424
c) Handlungspflicht, Bußgeld.	425
3. Zu § 10 Abs. 3.	426
4. Zu § 10 Abs. 4.	426
IV. Auswirkungen auf Lieferkette	426

Abschnitt 3 Zivilprozess

§ 11 Besondere Prozessstandschaft	427
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	427
II. Amtliche Begründung – Änderung	428
III. Kommentierung	429
1. Zu § 11 Abs. 1.	429
a) Überraschend wichtige geschützte Rechtsposition	430
b) Geltend machen, verletzt zu sein	431
c) Ermächtigung zur Prozessführung	432
d) Gerichtliche Geltendmachung der Rechts.	432
2. Zu § 11 Abs. 2.	432

**Abschnitt 4
Behördliche Kontrolle und Durchsetzung**

**Unterabschnitt 1
Berichtsprüfung**

§ 12 Einreichung des Berichts	433
I. Amtliche Begründung – Entwurf	433
II. Amtliche Begründung – Änderung	434
III. Kommentierung	434
1. Zu § 12 Abs. 1	434
2. Zu § 12 Abs. 2	435
§ 13 Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung	436
I. Amtliche Begründung – Entwurf	436
II. Amtliche Begründung – Änderung	437
III. Kommentierung	437
1. Zu § 13 Abs. 1	437
2. Zu § 13 Abs. 2	437
3. Zu § 13 Abs. 3	437

**Unterabschnitt 2
Risikobasierte Kontrolle**

§ 14 Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung	439
I. Amtliche Begründung – Entwurf	439
II. Amtliche Begründung – Änderung	441
III. Kommentierung	442
1. Zu § 14 Abs. 1	442
a) Tätigwerden von Amts wegen und Ermessen	442
b) Kontrolle	443
c) Feststellung, Beseitigung, Verhinderung von Pflichtverstößen ..	443
d) Tätigwerden auf Antrag	444
2. Zu § 14 Abs. 2	447
a) Rechtsverordnung	448
b) Risikobasierter Ansatz	449
§ 15 Anordnungen und Maßnahmen	450
I. Amtliche Begründung – Entwurf	450
II. Amtliche Begründung – Änderung	451

III. Kommentierung	451
1. Anordnungen und Maßnahmen	452
a) Laden	452
b) Aufgeben Plan vorzulegen	452
c) Handlungen aufgeben	453
2. Durchsetzung	453
§ 16 Betretensrechte	454
I. Amtliche Begründung – Entwurf	454
II. Amtliche Begründung – Änderung	454
III. Kommentierung	455
1. Befugnis	455
a) Betreten und Besichtigen	455
b) Unterlagen einsehen und prüfen	456
2. Durchsetzung	456
§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten	457
I. Amtliche Begründung – Entwurf	457
II. Amtliche Begründung – Änderung	458
III. Kommentierung	459
1. Zu § 17 Abs. 1	459
2. Zu § 17 Abs. 2	459
3. Zu § 17 Abs. 3	460
§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten	461
I. Amtliche Begründung – Entwurf	461
II. Amtliche Begründung – Änderung	461
III. Kommentierung	461
1. Duldung	462
2. Mitwirkung Inhaber und Unternehmensvertreter	462
3. Durchsetzung	462
Unterabschnitt 3	
Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht	
§ 19 Zuständige Behörde	463
I. Amtliche Begründung – Entwurf	463
II. Amtliche Begründung – Änderung	464

III. Kommentierung	464
1. Zu § 19 Abs. 1	464
2. Zu § 19 Abs. 2	465
§ 20 Handreichungen	467
I. Amtliche Begründung – Entwurf	467
II. Amtliche Begründung – Änderung	467
III. Kommentierung	467
§ 21 Rechenschaftsbericht	469
I. Amtliche Begründung – Entwurf	469
II. Amtliche Begründung – Änderung	469
III. Kommentierung	469
1. Zu § 21 Abs. 1	470
2. Zu § 21 Abs. 2	470

Abschnitt 5
Öffentliche Beschaffung

§ 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge	471
I. Amtliche Begründung – Entwurf	471
II. Amtliche Begründung – Änderung	472
III. Kommentierung	472

Abschnitt 6
Zwangsgeld und Bußgeld

§ 23 Zwangsgeld	473
I. Amtliche Begründung – Entwurf	473
II. Amtliche Begründung – Änderung	473
III. Kommentierung	473
§ 24 Bußgeldvorschriften	474
I. Amtliche Begründung – Entwurf	476
II. Amtliche Begründung – Änderung	478
III. Kommentierung	478
1. Zu § 24 Abs. 1	481
a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit	481

Inhaltsverzeichnis

b) Verstöße	482
2. Zu § 24 Abs. 2.	483
a) Ahndung	483
b) Anwendung § 30 Abs. 2 Satz 3 OwiG	484
3. Zu § 24 Abs. 3.	484
4. Zu § 24 Abs. 4.	486
5. Zu § 24 Abs. 5.	486
Anlage (zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2) – Übereinkommen	487
I. Amtliche Begründung – Entwurf.	488
II. Amtliche Begründung – Änderung	488
Literaturverzeichnis	489
Stichwortverzeichnis	497

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance-Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CMS	Compliance-Management-Systeme
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CTA	Customs-Tariff-Act
CSR	Corporate Social Responsibility

Abkürzungsverzeichnis

ders./dies.	derselbe/dieselbe(n)
DfA	Dodd-Frank-Act
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f.	folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FTE	Full Time Equivalent
ggf.	gegebenenfalls
GRI	Global Reporting Initiative
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRIA	Human Rights Impact Assessment
h. M.	herrschende Meinung
IASB	International Accounting Standards Board
IIRC	International Integrated Reporting Council
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Komm.	Kommission
LG	Landgericht
Mio.	Millionen
MNU	Multinationale Unternehmen
Mrd.	Milliarden
MSA	Modern Slavery Act
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung

NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisation
o. Ä.	oder Ähnliches
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
POP	Persistent Organic Pollutants
RAW	Recht Automobil Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
TCFD	Task Force on Climatedelated Financial Disclosures
TG	Transparenzgesetz
TVPA	Trafficking Victims Protection Act
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	von, vom
VerSanG	Verbandsanktionengesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBRL	Whistleblowing-Richtlinie
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
z. T.	zum Teil

Teil A.

Ziele, Historische Entwicklung und vergleichbare Initiativen in der EU und anderen Ländern

Vielfach überraschend hat der deutsche Gesetzgeber in einer von Wahlkampf und anderen Krisen geprägten Zeit am 11.6.2021 beschlossen, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu erlassen. So kam es am 16.7.2021 zu dessen Ausfertigung und am 22.7.2021 zu dessen Veröffentlichung. Neben den vorgenannten politischen „Herausforderungen“ in der genannten Zeit stand starker Lobbyismus mit massiven finanziellen Befürchtungen dem von Nachhaltigkeitsbestrebungen geprägte Gesetz im Weg. Die Historie (dazu sogleich) ist also interessant und das Ergebnis durchaus überraschend. Die Bestrebungen einer ähnlichen „EU-Gesetzgebung“ waren ebenfalls schon länger vorhanden und haben tatsächlich am 23.2.2022 zum Entwurf einer EU-Richtlinie geführt (dazu sogleich), welche sich mehr oder weniger stark an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz anlehnt, aber natürlich an einigen Stellen darüber hinausgeht (siehe unten → Rn. 26 ff.). Zwar gibt es auch in anderen Ländern partiell ähnliche Überlegungen oder gar Regelungen (siehe unten → Rn. 24); das deutsche Gesetz dürfte aber im Moment die Tabellenführung im internationalen Nachhaltigkeitsgesetzgebungsranking verdienen. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele sind tadellos. Dem Gesetz selbst fehlt vielleicht „der letzte Schliff“, d. h. eine stringente Interpretation fällt aufgrund einiger Redundanzen, Definitionsmängel und unklarer Begrifflichkeiten schwerer als nötig. Die Entscheidung des Gesetzgebers, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den Begriffsbestimmungen zu verkürzen sowie gleichzeitig mit Verweis auf Übereinkommen in der Anlage zu adressieren, macht die Gesetzesanwendung nicht leichter und erhöht natürlich typische Ungenauigkeiten an den Schnittstellen. Die in der Anlage genannten Übereinkommen summieren sich zudem auf etwa 300 Seiten und sind nicht ohne Weiteres selbsterklärend sowie auf Beziehungen von Privatrechtssubjekten untereinander auch nicht ohne Weiteres anwendbar. Es mag zudem vielleicht eine Hilfestellung sein, dass in der Begründung zu § 3 Abs. 1 auf eine Reihe von Leitprinzipien, dem nationalen Aktionsplan sowie UN-OHCHR- und OECD-Leitfäden verwiesen wird; diese aber umfassen weitere 1.100 Seiten und machen es dem Gesetzesanwender nicht unbedingt einfacher, die Intention, Interpretation und Umsetzung des Gesetzes in den Griff zu bekommen. Es muss zunächst aus den vorgenannten Soft-Law-Werken das Relevante destilliert werden und dann ist immer noch fraglich, inwieweit „Relevantes“ überhaupt „Verbindlichkeit“ haben kann oder soll.

I. Gesteigerte Verantwortung

- 2 Aus der letztlich zur Annahme des Gesetzes im Bundestag am 11.6.2021 führenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 9.6.2021 (BT-Drs. 19/3050) unter A und B ergibt sich:

„Die zunehmende Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig können aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen in der globalen Wirtschaft entstehen. Um ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte gerecht zu werden, setzt die Bundesregierung die **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen** mit dem **Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016** (Nationaler Aktionsplan) in der Bundesrepublik Deutschland um. Dort ist die **Erwartung an Unternehmen formuliert, mit Bezug auf ihre Größe, Branche und Position in der Lieferkette in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Beschwerdeverfahren zu ermöglichen**. Der Nationale Aktionsplan ist ein wichtiger erster Schritt. Zentral für seine erfolgreiche Umsetzung sind ein einheitliches Verständnis von Inhalt und Umfang der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und deren breite Verankerung in unternehmensinternen Prozessen. Die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17% der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen. Um eine ausreichende Einhaltung zu gewährleisten, bedarf es daher eines rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards. Durch das angestrebte Gesetz werden in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer **Verantwortung in der Lieferkette** in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes dient der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem er **Anforderungen an ein verantwortliches Ma-**

nagement von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Unternehmen erhalten einen **klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten**. Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard („**Due Diligence Standard**“) der VN-Leitprinzipien, auf dem der Nationale Aktionsplan basiert. Der Entwurf enthält **behördliche Durchsetzungsmechanismen**. Die für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständige Behörde wird benannt und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Das Gesetz begründet eine **Bemühenspflicht**, aber weder eine **Erfolgspflicht** noch eine **Garantierung**.¹ Das Sorgfaltspflichtengesetz soll an eine künftige europäische Regelung angepasst werden mit dem Ziel, Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern.“

Es geht also um (gesteigerte) **Verantwortung**; diese ergibt sich gegenüber der Behörde (diese verfolgt einen risikobasierten Ansatz bzw. eine risikobasierte Kontrolle im Unterabschnitt 2 und § 19 Abs. 2, ohne den Begriff zu definieren²) und weniger in Form einer zivilrechtlichen Haftung aus dem Gesetz (§ 3 Abs. 3 LkSG), aber vielleicht dennoch aus anderen Regeln. In **angemessener Weise** müssen **Risiken** (wie eben) ermittelt, ihnen begegnet, darüber berichtet und dazu ein Beschwerdeverfahren ermöglicht werden. Das Gesetz fokussiert spätestens seit der Änderungsfassung die Begriffe **„vorbeugen, minimieren, beenden“** (§ 3 Abs. 1) bzw. **„erkennen, minimieren, verhindern, beenden“** (§ 4 Abs. 2) bzw. **„verhindern, beenden, minimieren“** (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 3) bzw. **„verhindern oder minimieren“** (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) bzw. **„beenden oder minimieren“** (§ 7 Abs. 2) bzw. **„vorbeugen und vermeiden“** (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) oder nur **„minimieren“** (§ 7 Abs. 2 Nr. 3). Zuvor im NAP (siehe dazu → Rn. 16) sprach man von **„ermitteln, verhüten, mindern“**. Dies ging wohl zurück auf die UN-Leitprinzipien, wo es hieß **„identify, avoid, prevent, mitigate“**; es entsteht etwas der Eindruck, die Begriffe sind vielfältig und nicht stingent und die Übersetzungen und die (inter-)nationalen Begrifflichkeiten machen es nicht leichter (siehe

1 Allerdings können eben solche Bemühenspflichten auch verletzt sein, wenn keine Verletzung einer menschenrechtlichen umweltbezogenen Risiken verwirklicht sind und zudem sind durchaus auch Erfolgspflichten zu erkennen.

2 Der Begriff findet sich fünfmal im Gesetz: in der Überschrift zu Unterabschnitt 2 „Risikobasierte Kontrolle“, in § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und bei der Prävention in § 6 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 4. Der Begriff findet sich weitere sechsmal in der Begründung und zwar interessanterweise auch im Rahmen der Angemessenheit bei der Änderungsbegründung zu § 3 Abs. 1 Satz 1. Er wird zwar nicht definiert, aber in dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018 findet sich eine Gleichsetzung: „Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert)“; dort in Abschnitt I, „Merkmale von Due Diligence“, S. 17 der deutschen Fassung.

dazu auch nun das Proposal zur EU-Richtlinie vom 23.2.2022,³ wo von „**identify, prevent, mitigate, minimise**“ oder auch „**neutralise, bringing to an end**“ die Rede ist) – ein wenig „lost in translation“ steht zu befürchten. In Bezug genommen werden zudem noch in der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes zwölf Soft-Law-Quellen (UN-Leitprinzipien, Nationaler Aktionsplan, OECD Leitsätze) mit 1.071 Seiten, die wieder eine **Vielzahl von Begriffen** enthalten. Besonders interessant dürfte dabei der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018 sein (in der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes wohl aus Versehen mit „2012“ bezeichnet).⁴ Dort finden sich die Dreiklänge „**voraussehen, vermeiden, mindern**“ oder „**ermitteln, vermeiden, mindern**“, oder auch „**beseitigen, vermeiden, mindern**“ und zuvor der Zweiklang „**bestimmen und bewerten**“ sowie generell „**voraussehen, bestimmen, bewerten, beseitigen, vermeiden, mindern, nachverfolgen, kommunizieren**“.⁵

- 4 Die Begriffe erscheinen unnötig vielfältig. Sie gehen gleichwohl in die Richtung des **Compliance-Dreiklangs** des Gesellschaftsrechts: „**aufklären, abstellen, ahnden**“.⁶ Ähnliches gilt auch in der Produkt-Compliance mit Begriffen wie „**prevent, detect, respond, improve**“.⁷ Dies alles führt zu weiterer Konkretisierung der **Legalitätspflicht** bzw. **Legalitätskontrollpflicht** und damit zu den **gängigen Compliance Normen, Fragen und Entwicklungen** in §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie §§ 130 Abs. 1, 9 Abs. 1, 30 Abs. 1 OWiG und dem **Trennungsprinzip**, dem **Verbandssanktionengesetz** (VerSanG⁸), den aktuellen Entwicklungen in **Kartellbußgeldern** (§§ 81a ff. GWB⁹) und oder steigenden Bedeutung des **GwG** sowie der **Datenschutz-GVO** u. a.

3 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, Brussels, 23.2.2022; https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en.

4 <http://mneguidelines.oecd.org/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>; in 13 Sprachen.

5 OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018, S. 15, 16, 22 ff. der deutschen Fassung.

6 *Wagner/Rutloff/Wagner/Hahn*, Der Entwurf des „Sorgfaltspflichtengesetzes“, Neue Compliance-Herausforderungen für Unternehmen in der Lieferkette, CB 2021, 89 ff. (92) m. w. N.

7 *Reusch*, Produkt-Compliance – Entwicklungen und Ausblick, CB 2021, 144 ff. (144) m. w. N.

8 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BR-Drs. 440/20.

9 GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.1.2021; BGBl. I Nr. 1, 18.1.2021.

Im Vergleich zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bestanden bisher im Themenkomplex noch eher unkonkrete Pflichten wie z.B. in § 130 OWiG: 5

„(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.“

Gleiches gilt für das AktG bspw. in §§ 76 Abs. 1 (ähnlich in § 43 GmbHG) und 93 Abs. 1 S. 1: (1): 6

„Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten“ und

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“

Dabei gilt auch ein **Ermessenspielraum** (Business Judgment Rule bzw. Business Judgement Rule).¹⁰ 7

Die **Legalitätspflichten** und Legalitätskontrollpflichten konkretisieren sich durch Gesetze wie das LkSG aber nun wohl weiter. Man spricht bisweilen von einem **Paradigmenwechsel**. 8

II. Compliance und Paradigmenwechsel

Compliance hat, das ist nicht neu, in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.¹¹ Sehr interessant ist eine aktuelle Studie,¹² wonach vor allem das **Verbandssanktionengesetz** und das **Hinweisgeberschutzgesetz** bereits Wirkungen zeigen, obwohl noch nicht erlassen. Beides wird durch das Lieferketten- 9

¹⁰ „Judgment“ wohl amerikanisches Englisch und „Judgement“ wohlritisches Englisch.

¹¹ Siehe bspw. die interessanten Fakten zu Compliance in deutschen Unternehmen bei *Schockenhoff/Roßkopf/Arnold*, Konzern-Compliance im Lichte neuer Sanktionsgesetze, GWB, GwG, Datenschutz-GVO, Verbandssanktionengesetz, AG 2021, 66 (66).

¹² Deloitte, The Future of Compliance 2021, Herausforderungen und Trends, https://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/future-of-compliance.html?gclid=EAIaIQobChMI4uaOyqGv9gIVAgOLCh0wgewELEAYASAAEgLCJPD_BwE.

sorgfaltspflichtengesetz noch verstärkt (und zwar auch bei Unternehmen mit weniger als 3.000 oder 1.000 Mitarbeitern), wie auch die Studie zeigt.

- 10** Compliance meint die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regeln und Gesetze durch ein Unternehmen; dafür braucht es regelmäßig bestimmte Abläufe, Systeme und Organisationsstrukturen in Form von Schulungen und Kommunikation, Kontrollen sowie Dokumentations- und Aktualisierungsprozesse, damit Risiken frühzeitig erkannt werden können und diesen sodann entgegenzuwirken ist. Solche **Compliance-Management-Systeme (CMS)** behandeln auch Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung eines Unternehmens, sog. **CSR (Corporate Social Responsibility)**.¹³ Diskutiert wird, ob ein CMS zwingend erforderlich ist,¹⁴ sich aus der **Legalitätspflicht** ergebe¹⁵ oder vielleicht „nur“ das Bußgeld reduziert.¹⁶ Erörtert wird, ob die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter der Konzernobergesellschaft konzernweit uneingeschränkt in jeder Tiefe gilt, insbesondere vor dem Hintergrund des kapitalgesellschaftsrechtlichen **Trennungsprinzips**, welches sich nun wohl im Bußgeldrecht etwas aufgeweicht wiederfindet.¹⁷ Diskutiert wird dies auch bei der **Haftung** (siehe dazu § 3 Abs. 3).
- 11** Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sieht nun jedenfalls für seine Themen ein **spezifisches CMS** vor. Das wirft die Frage auf, ob das nun aus Unternehmensleitungssicht die Dinge vereinfacht oder erschwert, ob es also aus dem Compliance-Blickwinkel positiv oder negativ zu werten ist. Denn rechtlich strikt gebundene Organentscheidungen unterfallen im Haftungsprozess der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit (**Legalitätspflicht**).¹⁸ Bei ungebundenen

13 Siehe dazu aus praktischer und internationaler Sicht für Manager und die Beschaffung: *Zeisel*, Lieferkettengesetz, Sorgfaltspflichten in der Supply Chain verstehen und umsetzen, Kap. 1 und 5.

14 *Koch*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Compliance, Sorgfaltspflichten und zivilrechtliche Haftung, MDR 2022, 1 (2) m. w. N.

15 LG München v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, Siemens/Neubürger.

16 BGH v. 9.5.2017 – 1 StR 265/17, Krauss Maffei.

17 *Schockenhoff/Roßkopf/Arnold*, Konzern-Compliance im Lichte neuer Sanktionsgesetze, GWB, GwG, Datenschutz-GVO, Verbandssanktionengesetz, AG 2021, 66 (66) m. w. N.

18 *Paefgen*, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006 (2013) m. w. N. und Verweis auf das „Ision“-Urteil des BGH ZIP, 2011, 2097 ff. Die Geschäftsleiter haben hinsichtlich der sie treffenden Legalitätspflichten noch Rechtsvergewisserungspflichten. Danach müsse z. B. ein Vorstand einen fachlich qualifizierten Berater wählen. Der Berater muss allgemein und insbesondere unabhängig sein. Der Rat oder das Gutachten müssen plausibel sein, d. h. dauerhaft fixiert und auf vollständigen Tatsachen beruhen, die Maßnahme decken und keine offenen Widersprüche und Begründungslücken haben. Zudem müsse eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Offenlegung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt sein. Dies wird von *Paefgen* wohl auch als **Legal Judgement Rule** bezeichnet und auf die Baustoffrechtsprechung verwiesen, was allerdings möglicherweise verwirrend ist. Denn vielfach wird